

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 382/09 B

L 2 R 168/07 (Hessisches LSG)
S 31 R 711/06 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 30.6.2009 einen Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung zusätzlicher Pflichtbeitragszeiten verneint, weil es sich dessen Auffassung nicht anschließen konnte, dass der Beitragserstattungsbescheid der Landesversicherungsanstalt Hessen vom 28.10.1959 nichtig sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde erhoben und sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) berufen.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der Kläger eine Divergenz nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG sei mit seiner Entscheidung von dem Urteil des 12. Senats vom 12.9.1995 (*12 RK 24/95 - BSGE 76, 250 = SozR 3-2600 § 282 Nr 2*) abgewichen. Er hat es jedoch bereits versäumt, tragende abstrakte Rechtssätze des Berufungsurteils und dieser Entscheidung des BSG herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Zwar zitiert die Beschwerdebegründung (*auf Seite 4*) teils wörtlich, teils sinngemäß aus der Rechtsprechung des BSG. Es bleibt aber unklar, aus welcher (welchen) Entscheidung(en) zitiert wird und welche(n) Sachverhalt(e) das BSG damals zu beurteilen hatte, sodass auch nicht deutlich wird, welche



rechtlichen Aussagen das BSG wirklich getroffen hat und welche Aussagen auf einer Interpretation des Klägers beruhen. Rechtssätze des angefochtenen Urteils werden in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht wiedergegeben. Vielmehr legt der Kläger insoweit nur dar, dass die vom BSG aufgestellten Nichtigkeitsvoraussetzungen entgegen der Auffassung des LSG erfüllt seien; er geht mithin selbst davon aus, dass das LSG den Kriterien des BSG nicht (grundsätzlich) widersprochen, sondern sie lediglich nicht beachtet habe, was keine Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG darstellt. Schon deshalb muss die Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos bleiben.

- 6 Im Übrigen hat der Kläger nicht aufgezeigt, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Hierzu hätte belegt werden müssen, dass das BSG in seinem Urteil vom 12.9.1995 auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes in einer vergleichbaren Fallkonstellation wie diejenige des Klägers zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das LSG im angefochtenen Urteil. Dazu ist der Beschwerdebegründung schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie den vom BSG seinerzeit zu beurteilenden Sachverhalt nicht mitteilt, sodass sie den Senat nicht in die Lage versetzt, die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz nachzuvollziehen.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

